



VIK/VCI-Position

zum

„Gemeinsamen Positionspapier der Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur zur Auslegung der §§ 2 Nr. 11 und 17 Abs. 2a StromNEV“

11. Dezember 2013

Einleitung

Die Bundesnetzagentur hat am 3. Dezember 2013 ein gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden zur Auslegung der Pooling-Regelungen gem. §§ 2 Nr. 11 und 17 Abs. 2a StromNEV veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Verbände VIK und VCI machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch. Allerdings sehen VIK und VCI die kurzfristige Konsultationsdauer kritisch und regen an, im Rahmen zukünftiger Konsultationsverfahren angemessene Fristen einzuräumen.

Stellungnahme zum Positionspapier

1. Auslegung des Begriffes der „galvanischen Verbindung“

Grundsätzlich ist nach Ansicht von VIK und VCI § 17 Abs. 2a S. 1 Nr. 4 dahingehend zu interpretieren, dass die „kundenseitige galvanische Verbindung“ als Voraussetzung zur Zusammenfassung von Entnahmestellen durch eine Schalthandlung ermöglicht werden können muss (vgl. auch die Begründung des Verordnungsgebers in BR-Drs. 447/13, S. 8 und 11). Dementsprechend ist der im Verordnungstext verwendete Begriff der „galvanischen Verbindung“ als galvanische Verbindbarkeit nach Schalthandlung auszulegen. Die Verbände bitten diesbezüglich im Positionspapier um Klarstellung. Nachfolgend wird ausschließlich der Begriff der galvanischen Verbindbarkeit verwendet werden.

Die ausgeweitete Auslegung der galvanischen Verbindbarkeit in Form einer induktiven Verbindbarkeit ist energietechnisch und energiewirtschaftlich konsistent und genügt daher nach Ansicht der Verbände den verordnungsrechtlichen Vorgaben.

2. Anforderung an die Möglichkeit zur Lastverlagerung

VIK und VCI stimmen mit den Regulierungsbehörden überein, dass eine Lastverlagerung im Umfang der vollständig redundant zu versorgenden Vorhalteleistung als Voraussetzung für das Vorliegen einer galvanischen Verbindbarkeit nicht zwingend notwendig ist. Allerdings erscheint die im Entwurf vorgegebene Schwelle von 50 % der Vorhalteleistung energietechnisch nicht begründbar und infolge willkürlich gewählt. Entsprechend der jeweils vorliegenden Netzverhältnisse sind Lastverlagerungen mit einhergehenden Kosteneinsparungen auf der vorgelagerten Netzebene auch bei Vorliegen geringerer Schwellen möglich. Vor diesem Hintergrund erachten die Verbände den in der amtlichen Begründung der StromNEV verwendeten Begriff eines „hohen Anteils“ der Entnahmeleistung als hinreichend. Von einer starren Festlegung ist daher abzusehen.

Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn die Regulierungsbehörden im gemeinsamen Positionspapier auch Hinweise geben, wie zukünftig Entnahmestellen, welche dem Kriterium eines „hohen Anteils der Entnahmeleistung“ nicht genügen (redundante Einspeisungen), abzurechnen sind. Die Praxis zeigt, dass Netzbetreiber - z.B. in Zeiten von Wartungsarbeiten an der Hauptentnahmestelle - Kunden über bestehende redundante „Alteinspeisungen“, welche noch nicht zurückgebaut wurden, versorgen und hierfür gesonderte Netzentgelte verlangen. Die Berechnungsgrundlage erscheint aber nicht einheitlich zu erfolgen und bedarf somit einer klaren Vorgabe durch die Behörden.

3. Transitproblematik/Rückspeisung

VIK und VCI begrüßen die Berücksichtigung von Transiten zur Entlastung der vorgelagerten Netzebene im Rahmen des Pooling. Fraglich ist jedoch, ob eine Begrenzung auf einen Netzknoten ausreichend ist. Die Berücksichtigung von Stromtransiten sollte zumindest auch bei sog. Kettenumspannwerken (vgl. Ziffer 7 des Positionspapiers) - also bei zwei Netzknoten, welche galvanisch miteinander verbindbar sind - erfolgen.

4. Netzknoten ohne oberseitige Spannungsschiene

Netzknoteninternes Pooling bei Vorliegen einer induktiven Verbindbarkeit entspricht den Vorgaben des § 17 Abs. 2a Nr. 4, da die Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens sind. Die diesbezüglichen Ausführungen des Positionspapiers sind sachgerecht.

5. Dreiwicklertransformator ohne Sammelschiene

Analog zu Punkt 4 sind im Rahmen des im Positionspapier geschilderten Fallbeispiels die an einen Dreiwicklertransformator angeschlossenen Entnahmestellen Bestandteil desselben Netzknotens. Die entsprechenden Ausführungen des Positionspapiers sind sachgerecht.

6. Kettenumspannwerke

Die Ausführungen zum Pooling von Entnahmestellen im Rahmen des Fallbeispiels von Kettenumspannwerken stellen konsequente Auslegungen der verordnungsrechtlichen Vorgaben zu netzknoteninternem Pooling bzw. zum netzknotenübergreifenden Pooling mittels einer kundenseitigen galvanischen Verbindbarkeit dar. Entsprechend den Ausführungen ist eine Mehrfachaldierung von multipel gepoolten Entnahmestellen zu unterlassen.

7. Durch Direktleitung verbundene Umspannwerke

Die Ausführungen zur Betrachtung durch eine Direktleitung verbundener Umspannwerke als getrennte Netzknoten sowie die Poolbarkeit der entsprechenden Entnahmestellen im Falle einer kundenseitigen Direktleitung (entspricht einer kundenseitigen galvanischen bzw. induktiven Verbindbarkeit) entsprechen den verordnungsrechtlichen Vorgaben und sind daher sachgerecht.